

Tarif- und Taxordnung gültig ab 1. Januar 2025

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Seit dem 1. Januar 2011 sind die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung gültig. Die Tarife richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen von Artiset Zürich, den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern, bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Diese Tarife sind Bestandteil der durch die Heimleitung der Refugium Hombrechtikon GmbH genehmigten Taxordnung.

1.1 **Berechnung der Aufenthaltstage**

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

1.2 **Rückvergütung bei Abwesenheit**

Rückvergütung der Grundtaxe Kost und Logis bei Abwesenheit infolge Spital-, Kuraufenthalt und Ferien ab 1. vollen Tag Fr. 10.00/Tag

Reduktion der Pflorgetaxe bei Abwesenheit infolge Ferien oder Spital- und Kuraufenthalt ab 1. vollen Tag 100%. Keine Rückvergütung der Pensions- und Betreuungstaxe.

1.3 **Kündigung**

Der Pensionsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden.

1.4 **Rechnungsstellung**

Die regelmässig anfallenden Kosten werden detailliert in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innert 10 Tagen. Gegen die Rechnungsstellung kann der Bewohner bzw. der gesetzliche Vertreter innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben.

2. **Tarifgestaltung**

2.1 **Allgemein**

Die Kosten zu Lasten der Bewohner setzen sich zusammen aus einem Pensions- und Betreuungstarif sowie einem Eigenanteil Pflegekosten. Der Eigenanteil des Bewohners an die Pflegekosten beträgt maximal Fr. 23.00. Die Betreuungstaxe beträgt unabhängig von der BESA-Stufe Fr. 45.00 pro Tag und geht zu Lasten des Bewohners. Die zur Berechnung gelangenden Ansätze des Pflorgetarifes richten sich nach den BESA Stufen (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem). Bei allfälliger Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird der Pflorgetarif sofort angepasst.

2.2 **Taxen**

	pro Tag
• Pensionstaxe (je nach Zimmergrösse)	Fr. 120.00 – 190.00
• Betreuungstaxe	Fr. 45.00
• Eigenanteil Pflegekosten	max. Fr. 23.00
• Reservationstaxe	Fr. 75.00
• Tagesbetreuung einmalig	Fr. 90.00
• Tagesbetreuung wiederkehrend	Fr. 65.00 plus Pflegekosten gem. BESA
• Nebenleistungen wie Medikamente, Pflegematerial MiGeL/nicht MiGeL nach Aufwand	
• Persönliche Zusatzleistungen (z.B. Coiffeur, Pedicure, Transporte) nach Aufwand	

2.3 Pflorgetarife

Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystem. Die Einstufung erfolgt erstmals nach 10 Tagen nach Eintritt, rückwirkend auf den Eintrittstag.

Pflorgetaxen gemäss BESA Minuten.
 Kostenaufteilung:

BESA Stufe	Gesamt Pflegekosten/Tag	Gesetzlicher Pflegeselbstkostenanteil Bewohner/Tag	Pflegebeitrag Krankenkassen/Tag	Defizitbeitrag Gemeinde
		<i>Rechnungsstellung an Bewohner</i>	<i>Rechnungsstellung an Krankenkasse</i>	<i>Rechnungsstellung an Gemeinde</i>
Stufe 0	0.00	0.00	0.00	0.00
Stufe 1 Minuten bis 20	17.08	7.48	9.60	0.00
Stufe 2 Minuten 21-40	49.60	23.00	19.20	7.40
Stufe 3 Minuten 41-60	82.10	23.00	28.80	30.30
Stufe 4 Minuten 61-80	114.65	23.00	38.40	53.25
Stufe 5 Minuten 81-100	147.15	23.00	48.00	76.15
Stufe 6 Minuten 101-120	179.70	23.00	57.60	99.10
Stufe 7 Minuten 121-140	212.20	23.00	67.20	122.00
Stufe 8 Minuten 141-160	244.75	23.00	76.80	144.95
Stufe 9 Minuten 161-180	277.25	23.00	86.40	167.85
Stufe 10 Minuten 181-200	309.80	23.00	96.00	190.80
Stufe 11 Minuten 201-220	342.30	23.00	105.60	213.70
Stufe 12 Minuten 221+	374.85	23.00	115.20	236.65

Die von der BESA-Einstufung unabhängige Betreuungstaxe von Fr. 45.00 pro Tag wird dem Bewohner verrechnet.

2.4 Definitionen des Leistungsumfangs

- **Pensionstaxe**

Unterkunft mit Pflegebett, Zimmerreinigung, Bettwäsche, sowie Wäsche fürs Badezimmer, Wäschebesorgung, Verpflegung gemäss Menuplan

Pensionstaxe pro Person (Kost und Logis)

Einzelzimmer klein	Fr. 160.00
Einzelzimmer gross oder mit WC	Fr. 180.00 – Fr. 190.00
Zweierzimmer	Fr. 140.00
Dreierzimmer	Fr. 120.00

- **Betreuungstaxe**

Die Betreuungsleistungen umfassen insbesondere:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag und bei Änderungen
- Organisation Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Angebot, Beratung und Hilfe bei der Einführung von Hilfsmitteln (Rollator, Rollstuhl, etc.)
- Hilfeleistungen im Alltag, Handling von Privatwäsche (Kontrolle, versorgen), Blumenpflege, Organisation von Coiffeur und Fusspflege
- Unterhaltsarbeiten, Reinigung und Unterhalt (die nicht auf Tariffliste sind) von Hilfsmitteln, Reinigung und Aufräumen von Kästen, Nachttischen, Spiegelschränken
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen (Gesundheit, Soziales, Finanzen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Aktivierungstherapie, Aktivierende Alltagsgestaltung Aktivitäten und Anlässe im Haus, begleitete Spaziergänge
- Anlässe und Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Geburtstagsfeier, Angehörigenanlässe.)
- Begleitung und Unterstützung in schwierigen Situationen (Führen von Krisengesprächen)
- Teilnahme an Beerdigungen, Spitalbesuche
- Begleitung von Bewohnern in der Sterbephase, sowie Betreuung von Mitbewohnern und Angehörigen (Gespräche, Rituale) danach
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden
- Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen (Pflege / Ärzte / Therapien / Besucher / usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post und Telefon

Bei einer schweren Demenz oder Alltagsbegleitungen mit 1:1 Betreuung behalten wir uns vor, nach Absprache einen aussergewöhnlichen Demenz- oder Betreuungszuschlag von Fr. 60.00 pro Tag zu verrechnen.

- **Pflegetaxe**

Die Pflegeleistungen umfassen die Pflichtleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG nach dem BESA System.

3. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Was	Tarif CHF
Verrechnung des Ein- und Austrittstages	Pensionspreis nach Vertrag
Eintrittspauschale	Fr. 300.00
Interner Zimmerwechsel	Fr. 150.00
Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt	Fr. 300.00, mit Palliative Care Fr. 400.00
Zuschlag für Ausserkantonale	Differenz zwischen Zürcher Pflēgetarif und Pflēgetarif des anderen Kantons
Aussergewöhnlicher Demenz- oder Betreuungszuschlag	Fr. 60.00 pro Tag nach Absprache
Flickarbeiten, Kennzeichnung der Wäsche	Fr. 50.00 pro Stunde
Namensbänder ohne/mit Annähen	Fr. 30.00/Fr. 60.00
Transporte innerhalb Hombrechtikon	Fr. 15.00 pro Transport
Externe Transporte mit Begleitung durch Heimpersonal	Fr. 70.00 pro Stunde
Individueller Ausflug betreut	Fr. 100.00/halber Tag
Externer Anlass	Fr. 100.00/Anlass
Pflegematerialien MiGeL und nicht MiGeL/ einzelne Medikamente	Nach Aufwand, plus allfällige Preisdifferenzen, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden
Coiffeur / Pedicure	Auf Rechnung
Zusätzliche Fussbäder	Fr. 10.00 pro Fussbad
Körperpflegeprodukte	Nach Aufwand
Arztkosten / Medikamentenkosten	Verrechnung durch Arztpraxen
Botengänge, Medikamente abholen	Fr. 10.00
Todesfallkosten	Fr. 300.00 pauschal
Nach Todesfall	Verrechnung des Pensionspreises für 10 Tage
Bett- oder Zimmerreinigung bei ausserordentlicher Verschmutzung	Fr. 50.00 pro Stunde
Aussergewöhnlicher Wäschebedarf	Fr. 5.00 pro Tag
Miete Rollstuhl normal	Fr. 38.00 pro Monat
Miete Rollator	Fr. 20.00 pro Monat
Miete Kontaktmatte	Fr. 15.00 pro Monat
Miete Antidekubitusmatratze	Fr. 21.00 pro Monat
Miete Wechseldruckmatratze	Fr. 234.00 pro Monat
Miete Sauerstoffkonzentrator	Fr. 5.40 pro Tag
Reinigung/Unterhalt von privaten Hilfsmitteln	Nach Aufwand
Taschengeldverwaltung	Fr. 25.00 pro Monat
Zusätzlicher Administrationsaufwand für Postsendungen, Finanzen etc.	Pauschal Fr. 50.00 pro Monat oder nach Aufwand
TV-Gebühren	Fr. 35.00 pro Monat
WiFi/WLAN	kostenfrei

4. Beschwerdestelle

Allfällige Reklamationen, Wünsche, Anregungen sind an die Heimleiterin des Pflegeheims Refugium zu richten. Werden Differenzen oder Beschwerden nicht zur beidseitigen Zufriedenheit bereinigt, so wenden Sie sich bitte an den Bezirksrat von Meilen.

Änderungen der Taxordnung, der Tariftabelle oder des Verrechnungssystems können durch die Geschäftsleitung unter Einhaltung einer Anzeigefrist von einem Monat vorgenommen werden.